

schnückes folgendes verordnet:¹⁾ Das Kirchenportal soll von außen mit einer bekränzten Tafel, auf welcher eine Monstranz gemalt ist, geschmückt werden, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Bilder oder Statuen, die sich in der Nähe des Auszeichnungs-Altares befinden, sollen verhüllt (oder entfernt) werden; werden die in der Nähe des Altars befindlichen Wände mit Wandteppichen verhängt, so sollen sich auf letzteren keine geschichtlichen oder profanen Darstellungen finden. Auf den Expositions-Altar dürfen (mit Ausnahme von Engelfiguren an Stelle der Leuchter) keine Statuen von Heiligen gestellt werden, um so weniger „Armenseelenbilder“. Die Aufmerksamkeit der Gläubigen soll eben durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder, vom Allerheiligsten abgelenkt werden. Ähnliches gilt für die missa solemnis coram exposito. Reliquien und Statuen von Heiligen sollen nicht auf einen Altar gestellt werden, auf welchem das heiligste Sakrament zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt ist,²⁾ und wenn solche da sind, sind sie zu verhüllen;³⁾ Bilder hingegen sind nur während des vierzigstündigen Gebetes zu verhüllen. Das Altarkreuz kann je nach Gewohnheit auf dem Expositions-Altar aufgestellt bleiben oder weggenommen werden, gemäß der Konstitution Benedicti XIV. „Accepimus“ vom 16. Juli 1746. Wird es jedoch aufgestellt, so unterbleibt bei der thurificatio altaris die Inzensierung desselben.⁴⁾

Für die missa solemnis pro defunctis ist die Vorschrift des Caerem. episc. (lib. II. c. 11. n. 1) zu beachten: Altare nullo ornato festivo, sed simpliciter et nullis imaginibus, sed sola cruce et sex candelabris paretur.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Unbeweisbare Blutsverwandtschaft als Ehehindernis.) Gewissensfall. Cajus, dessen Vater Lucius verstorben ist, will die Titia heiraten. Die Mutter des Cajus widersetzt sich diesem Vorhaben. Da jedoch Cajus bald großjährig wird und der Zustimmung der Mutter dann gesetzlich nicht mehr bedarf, macht diese dem Pfarrer des Ortes folgende Mitteilung: In früheren Jahren habe sie ein unerlaubtes Verhältnis mit dem unterdessen auch verstorbenen Onkel der Titia gehabt und ihr Sohn Cajus stamme aus diesem Verhältnisse. — Was ist unter diesen Umständen zu tun,

¹⁾ Einer Erklärung der S. R. C. vom 12. Juli 1749 n. 4203 zufolge enthält dieselbe manche dem eucharistischen Kulte wesentliche Bestimmungen, die daher auch außerhalb Roms verbinden, während die übrigen, zunächst für Rom geltenden Anordnungen anderwärts laudabiliter nachgeahmt werden können. — ²⁾ S. R. C. 2. September 1741 in Auen, ad 5. n. 4119. — ³⁾ „Praeeunte enim Domino omnium summo cessare debet cultus sanctorum.“ Bissus lit. E. n. 232. § 5. — ⁴⁾ S. R. C. 29. November 1738 in Carthag. ad 5. n. 4080.

wenn Cajus von der Ehe mit Titia nicht ablassen will, zumal da Cajus als ehelicher Sohn des Lucius gilt und als solcher in die Register eingetragen ist?

Antwort. 1. Zunächst muß der Pfarrer sich hüten, dem Cajus oder der Titia irgend welche Kenntnis von diesem Geständnis der Mutter zu geben; auch sind die Betreffenden nicht gehalten, jenem Bekentnisse zu glauben, falls nicht klare Beweise für die Wahrheit vorliegen; die Aussage der Mutter allein kann als solcher Beweis nicht gelten. Ja, ist Cajus während der Ehe seiner Mutter mit Lucius empfangen und geboren, dann wird jeder Beweis für die Unehelichkeit des Cajus ausgeschlossen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der ehelichen Geburt augenscheinlich nachgewiesen werde, etwa durch den Nachweis zu langer Abwesenheit des Lucius. In jener ersten Unterstellung dürfte sogar ohne kirchliche Dispens zur Ehe zwischen Cajus und Titia geschritten werden; denn sollte auch für diesen Fall, in welchem Cajus *jure et de jure* als Sohn des Lucius gilt, er dennoch als Sohn des Onkels der Titia deren Vetter, also im zweiten Grade blutsverwandt sein, so hält doch die Kirche unter den gegebenen Umständen ihr Gesetz der Verwandtschaft als trennenden Ehehindernisses nicht aufrecht. Höchstens möchte je nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit der Verwandtschaft ein geheimes Dispensgesuch ad cautelam am Platze sein, welches der Diözesanbischof aus gewöhnlicher Machtvollkommenheit gewähren könnte.

2. Kann nun die Mutter des Cajus einen vollgütigen Beweis ihrer Aussage nicht erbringen, so ist dieselbe zu examinieren, ob sie etwa — was an sich schwer glaublich ist — aus Haß und Abneigung gegen die beabsichtigte Ehe ihres Sohnes zu einer unwahren Selbstanklage geschritten sei. Sollte aber dies sich herausstellen, so wäre sie natürlich abzuweisen und sehr ernst wegen ihres sündhaften Verfahrens zur Rede zu stellen. — Bleibt jedoch die Sache wirklich zweifelhaft, oder stellt sich etwa heraus, daß Cajus zwar nach dem Cheabschluß der Mutter mit Lucius geboren, aber vor der Ehe empfangen war und von der Mutter nicht ohne Grund für den Sohn des Onkels der Titia gehalten wird: so ist praktisch umso eher ein Refurs an das Ordinariat am Platze. Selbst wenn dasselbe nicht vermöge spezieller Fakultäten die Befugnis besäße, vom zweiten Grad der Blutsverwandtschaft zu dispensieren: so könnte es dennoch für diesen Fall zweifelhafter Verwandtschaft Dispens erteilen (Cf. S. Alph. lib. 6. n. 902; Lehmkühl Theol. mor. II. n. 795), es sei denn, daß die Unehelichkeit des Cajus als im hohen Grade wahrscheinlich sich herausstellte. In allen Fällen wäre die heimlich zu erbitende und erlangte Dispensation vorsichtig zu notieren, damit einerseits die Sache nicht ruchbar würde, andererseits aber für den Fall, daß sie anderweit ruchbar würde, die Möglichkeit vorläge, die erwirkte kirchliche Dispensation zu beweisen.